

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG):

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Anlage von 0,5 ha Christbaumkultur, welche an bereits bestehende Christbaumkultur auf der Flurnummer 854/0 der Gemarkung Glonn anschließen soll. Durch die Kumulierung der Christbaumflächen wurde nun die Schwelle von 2 Hektar überschritten, wodurch eine standortsbezogene Vorprüfung notwendig wurde.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen nicht in einem Gebiet mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie liegen. Da sich die Fläche nicht im wassersensiblen Bereich befindet, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine wasserrechtlichen Belange und europäische Umweltqualitätsnormen betroffen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

17.10.2023

gez. Michael Uhlig, Forstoberinspektor